Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen digitalen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

KOM(87) 35 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. Februar 1987)

(87/C 69/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Empfehlung 84/549/EWG des Rates (1) wird die Einführung von Diensten auf der Grundlage eines gemeinsamen harmonisierten Konzepts auf dem Gebiet der Telekommunikation gefordert.

Die Möglichkeiten der modernen Telekommunikation sollten zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft voll genutzt werden.

Mobile Funkdienste sind die einzige Möglichkeit, mit reisenden Benutzern Verbindung aufzunehmen; sie bilden für diese gleichzeitig die leistungsfähigste Art des Anschlusses an das öffentliche Fernmeldenetz.

Mobile Kommunikation hängt von der Reservierung und der Verfügbarkeit von Frequenzbändern ab, um zwischen festen Basisstationen und mobilen Stationen übermitteln und empfangen zu können.

Die gegenwärtig in der Gemeinschaft verwendeten Frequenzen und Systeme sind sehr unterschiedlich und ermöglichen es daher nicht, allen reisenden Benutzern in der gesamten Gemeinschaft, in Fahrzeugen, Schiffen, Zügen oder zu Fuß, von europaweiten Diensten und Märkten zu profitieren.

Der Übergang auf das zellulare digitale Mobilfunksystem der zweiten Generation bietet eine einzigartige Möglichkeit zum Aufbau einer echten europaweiten mobilen Kommunikation.

Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen (CEPT) hat empfohlen, die Frequenzen von 890—915 und 935—960 MHz für ein solches System freizuhalten. Dies entspricht den Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), die solche Frequenzen für Mobilfunkdienste zuweist.

Ein Teil dieser Frequenzbänder wird von den Mitgliedstaaten heute oder in Zukunft für Übergangssysteme oder andere Zwecke genutzt.

Die schrittweise Verfügbarkeit der vollständigen Breite der genannten Frequenzbänder ist zum Aufbau echter europaweiter Mobilfunkkommunikation unerläßlich.

Die Durchführung der Empfehlung ... des Rates vom ... für die koordinierte Einführung eines öffentlichen europaweiten digitalen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft, wonach das europaweite System spätestens 1991 den Betrieb aufnehmen soll, wird die rasche Spezifizierung des Funkübertragungsweges ermöglichen.

Die Richtlinie 86/361/EWG des Rates (2) über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassung von Telekommunikationsendgeräten wird die alsbaldige Erstellung von gemeinsamen Gerätezulassungsspezifikationen für das europaweite zellulare digitale Mobilfunksystem ermöglichen.

Die gegenwärtige Zuteilung der Funkfrequenzen sollte angesichts der Bedeutung des zukünftigen europaweiten zellularen digitalen Mobilfunksystems überprüft werden.

Es ist notwendig, in Übereinstimmung mit den von den ITU erlassenen Verordnungen über das Funkwesen die internationale Koordinierung in diesem Bereich zu verstärken.

Es sollte eine gemeinsame Haltung betreffend die Verfügbarkeit von Frequenzen im Hinblick auf die weltweiten Funkverwaltungskonferenzen der ITU erarbeitet werden.

In dem Bericht über öffentliche Mobilfunkkommunikation der Gruppe Analyse und Prognosen (GAP) an die Gruppe der Hohen Beamten Telekommunikation (SOG-T) wird vor allem auf die Verfügbarkeit ausreichender Frequenzspektren als wesentliche Voraussetzung für die europaweite Mobilfunkkommunikation hingewiesen.

(1) ABl. Nr. L 298 vom 16. 11. 1984, S. 49.

(2) ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21.

Die Fernmeldeverwaltungen, die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) und die Hersteller von Telekommunikationsgerät in den Mitgliedstaaten haben diesem Bericht zugestimmt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Frequenzbänder 905—914 MHz und 950—959 MHz oder äquivalente Teile der in Absatz 2 bezeichneten Frequenzbänder ab 1. Januar 1991 ausschließlich für einen europaweiten öffentlichen zellularen digitalen Mobilfunkdienst bereitgestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufstellung von Plänen, wonach die gesamte Bandbreite von 890—915 und 935—960 MHz für ein solches europaweites öffentliches zellulares digitales Mobilfunksystem schrittweise entsprechend dem kommerziellen Bedarf, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, gerechnet ab 1. Januar 1991, zur Verfügung stehen wird.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter einem europaweiten öffentlichen zellularen digitalen Mobilfunkdienst ein Mobilfunkdienst zu verstehen, der es mobilen Endgeräten erlaubt, wirksam mit mobilen und festen Endgeräten in allen Teilen der Gemeinschaft auf der Grundlage digitaler Technik und gemäß gemeinsam vereinbarten Spezifikationen zu kommunizieren.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens . . . [1] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut aller einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltunsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1] Spätestens ein Jahr nach ihrer Annahme.